

nicht nur ohne gesetzliche Ermächtigung gelangt ist, sondern auch ohne Prüfung des ihm für die Wirtschaftslage der Betriebe angebotenen Beweismaterials.

Nach alledem halten wir den Demobilmachungskommissar nicht einmal für berechtigt, eine Verbindlichkeitserklärung beim Reichswirtschaftsministerium zu beantragen, wie dies nach § 2 der Verordnung vom 23. Dezember 1918 für Tarifverträge, nicht aber für Schiedssprüche vielleicht möglich gewesen wäre. Niemals aber kann davon die Rede sein, daß der Demobilmachungskommissar berechtigt gewesen wäre, von sich aus zu einer Verbindlichkeitserklärung im vorliegenden Falle zu gelangen. Wenn er es trotzdem getan hat, so liegt ein Verstoß gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vor, der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Nichtigkeit der angefochtenen Verbindlichkeitserklärung zur Folge hat. Wir müssen daher mit Rücksicht auf die schweren wirtschaftlichen Folgen, die ihr anhaften können, unseren Antrag auf sofortige Aufhebung wiederholen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Ortsgruppe Leipzig des Arbeitgeber-Verbandes der Deutschen Buchhändler.

Dr. A. Giesecke,
Vorsitzender.

Obige Eingabe ist außerdem dem Reichswirtschaftsministerium und der sächsischen Regierung zugestellt worden.

Anlage A f. Vbl. Nr. 194.

Anlage B.

Abschrift.

22. August 1919.

An das

Sächs. Wirtschaftsministerium

3. Hdn. des Herrn Ministerialdirektor Geh. Reg.-Rat Dr. Klien,
Dresden.

Auf Grund von § 30 der Reichsverordnung vom 23. Dezember 1918 über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-ausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten erheben wir Beschwerde gegen den in Anlage A abschriftlich beigelegten unter Vorsitz des Herrn Regierungsrat Regel gefällten Schiedsspruch vom 20. August 1919 des Leipziger Schlichtungsausschusses.

Die Begründung dieser Beschwerde ist in den Rechtsausführungen Anlage B beigelegt. Wir fügen diesen Ausführungen hinzu, daß wir die Zuständigkeit des Leipziger Schlichtungsausschusses überhaupt bestreiten, denn nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 ist der Schlichtungsausschuß nur berufen, auf Anruf oder von Amts wegen tätig zu werden, wenn es sich um die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten handelt. Das geht, wenn es nicht schon aus der Überschrift folgt, aus dem ganzen Aufbau dieser Verordnung unzweideutig hervor und hat zur Folge, daß vor dem Schlichtungsausschuß nur solche Streitigkeiten verhandelt und entschieden werden dürfen, die auf Grund bestehender Tarifverträge im einzelnen entstanden sind. Hier liegt das Verhältnis anders: Für uns handelt es sich nicht um Arbeitsstreitigkeiten dieser Art, denn ein Tarifvertrag besteht seit Kündigung des alten Tarifs durch die Arbeitnehmerschaft nicht mehr, auch sind die einzelnen Arbeitsverhältnisse durch Entlassungen erloschen, sondern um die Herstellung eines neuen Tarifs von Organisation zu Organisation. Hier entscheidend einzugreifen, fehlt dem Schlichtungsausschuß die Zuständigkeit. Er kann sie auch nicht aus § 20, Absatz 1, Satz 2 herleiten, denn wenn er hiernach auch von wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angerufen werden kann, so kann dies nur bedeuten, daß er lediglich befugt ist, vermittelnd tätig zu werden, nicht aber zum Erlaß eines Schiedsspruchs. Für die Nichtigkeit dieser Ausführungen beziehen wir uns außer auf die übereinstimmende Spruchpraxis der meisten Schlichtungsausschüsse übrigens auf eine Rechtsbelehrung, die Herr Regierungsrat Regel selbst am 18. August 1919 anlässlich der gleichgearteten Verhandlung des Verbandes der Buchbindereibesitzer zu Leipzig mit den Buchbindereimarkthelfern über einen erst zu

schließenden Tarifvertrag dem Syndikus des Zentralausschusses der Arbeitgeberverbände, Herrn Berg, gegeben hat. Auf dessen Frage, ob in diesem Falle der Schlichtungsausschuß zuständig sei, antwortete Herr Regierungsrat Regel inhaltlich: Der Schlichtungsausschuß als solcher ist gar nicht zuständig. Wir können auch keinen Spruch fällen. Wir können aber sehen, wie weit wir uns einigen, und seitens des Schlichtungsausschusses einen Vergleichsvorschlag machen. Das soll bedeuten: wir würden so entscheiden, wenn wir zuständig wären. Wenn er trotzdem dort und dann zwei Tage darauf den mit dieser Beschwerde angefochtenen Schiedsspruch gefällt hat, so könnten wir nur annehmen, daß seitens des Herrn Regierungsrat Regel neben den in der Anlage ausgeführten Verstößen gegen die Verordnung vom 23. 12. 1918 bewußte Überschreitungen seiner Zugehörigkeitsgrenzen vorliegen, die genau so wie die in der Anlage gerügte Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu einer Gefahr für das Rechts- und Wirtschaftsleben werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler,
Ortsgruppe Leipzig.

Anlage C.

Abschrift.

Leipzig, am 2. September 1919.

Schlichtungsausschuß Leipzig

Reg. Nr. 2400 Reg. K/N.

Augustusplatz 7.

An den

Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler
Ortsgruppe Leipzig,

Leipzig.

In sofortiger Beantwortung Ihres Schreibens vom 1. d. M. wird Ihnen folgendes mitgeteilt:

Die Rechtslage ist nach wie vor folgende: Nach § 15 der Verordnung vom 23. 12. 1918 sind die unständigen Beisitzer im Schlichtungsausschuß aus der für die Streitigkeit in Betracht kommenden Berufsgruppe zu entnehmen. Nach § 27 a. a. O. dürfen bei Abgabe eines Schiedsspruchs diese unständigen Beisitzer an der einzelnen Streitsache nicht beteiligt sein oder gewesen sein. Dieses Verfahren hat der Schlichtungsausschuß bisher grundsätzlich angewendet. Es kommen aber nun Fälle vor, wie z. B. bei Tarifstreitigkeiten, wo das ganze Gewerbe beteiligt ist, wo also beide Bestimmungen gleichzeitig nicht ausgeführt werden können. Wo es sich in diesen Fällen um nichteilige Sachen handelt, gibt der Schlichtungsausschuß diese an das Reichsarbeitsministerium gemäß § 27 a. a. O. zur Bestimmung eines andern Schlichtungsausschusses ab. Wenn es sich um eilige Sachen handelt, ist dieses Verfahren, weil es die Angelegenheit um mindestens 14 Tage verschleppt, undurchführbar. Der Schlichtungsausschuß hat daher in solchen eiligen Fällen, da zwei entgegengesetzte Bestimmungen nicht ausführbar sind, die wichtigere von beiden ausgeführt, nämlich die des § 15. Dieses Verfahren ist auf Anfrage des Schlichtungsausschusses vom Reichsarbeitsministerium ausdrücklich unter der Voraussetzung gebilligt worden, daß eine Ablehnung der Beisitzer wegen Befangenheit nicht erfolgt.

Nachdem Sie in der Tarifstreitigkeit mit den Buchhandlungsgehilfen und kaufm. Angestellten, obwohl eine Ablehnung wegen Befangenheit nicht erfolgt war, nachträglich das Verfahren des Schlichtungsausschusses angefochten haben, wollte der Schlichtungsausschuß Ihnen durch sein Schreiben vom 29. v. M. Gelegenheit geben, von vornherein Ihre Bedenken gegen dieses Verfahren zu beheben. Da es, wie Sie nunmehr mitteilen, Ihnen nicht möglich ist, einen Beisitzer zu finden, der beide Bestimmungen der genannten Verordnung erfüllt, muß der Schlichtungsausschuß in diesem Falle auf sein bisher geübtes Verfahren zurückgreifen, da Ihre Tarifstreitigkeit mit den Buchhändler-Markthelfern als Streitsache eilig ist.

Sie werden daher gebeten, zu der anberaumten Verhandlung einen Herrn als unständigen Beisitzer und Vertreter der Arbeitgeber im Auftrag des unterzeichneten Vorsitzenden